

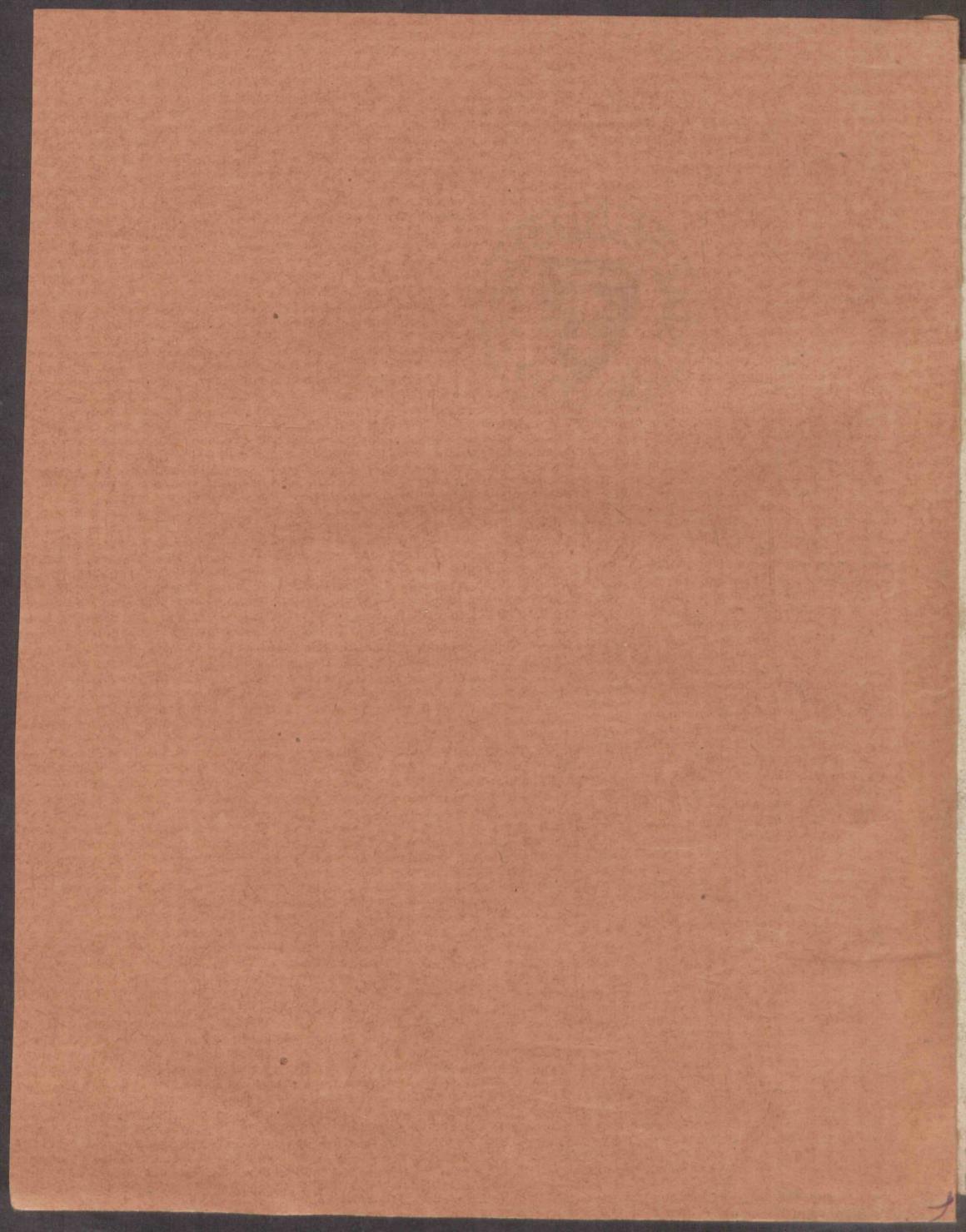
20

E 14, 15, 31, nie podaje



Od  
5701

XVII p. 4° 99.



20

Copeyen zweyer Mandaten /  
derer eines

**Ein Erbar Hochwei-**  
**ser Rath der Königliche Stadt Danzig/**  
**den 18. Augusti:**

Das Ander /

**Der auch Erbar vnd Hoch-**  
**weiser Rath/ der Königlichen Stadt**  
**Thorn in Preussen/ den 7. Octobris/**  
**des nechst abgewichenen 1606.**

Jahres /

10

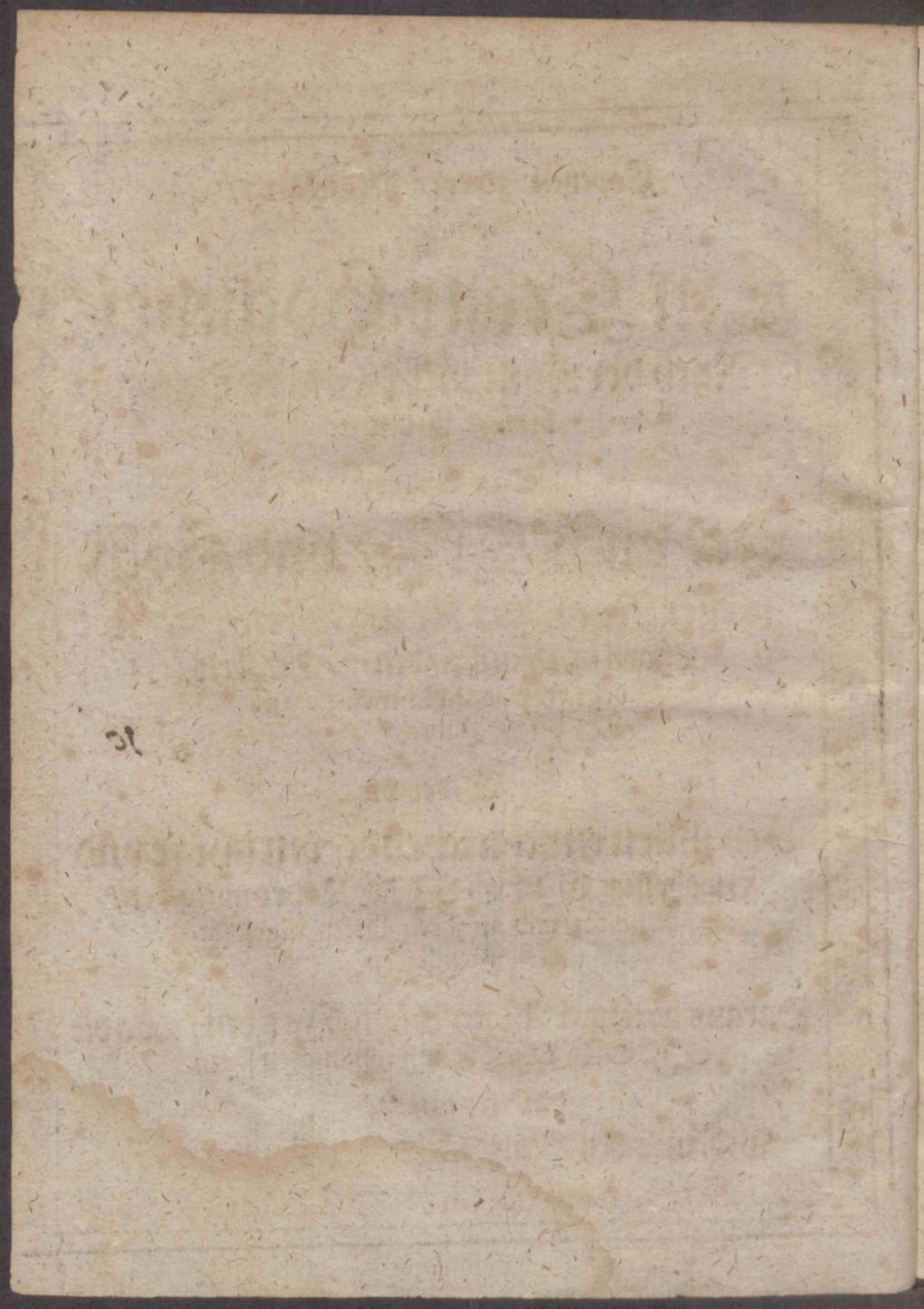
Vider die

Bey ihnen einschleichende/vnruhige vnd  
Friedheßige GESCHÄFTEN/ promulgiret/  
publiciret, vnd an ihren Orten angeschla-  
gen haben.

Daraus abermal Augenscheinlich zu sehen / was die  
GESCHÄFTER für Frömmichen seyen.

Wittenberg/

Gedruckt bey Hans Schmidt / Anno 1607.



**XV** Bürgermeister vnd Rahtmanne  
der Königlichen Stadt Dantzig / etc.  
Thun fndt den Patribus Iesuitis, CRISPINO  
IVNGIO, AMBROSIQ vnd den andern sampt  
vnd sonderschen / so sich in vnd bey dieser Stadt  
aufthalten / derer Nahmen vnd Zunahmen wir hie-  
mit vor aufgedrückt wollen gesetzt vnd gehalten ha-  
ben. Nach dem das Jungfrauen Kloster auff der alten Stadt allhier  
gelegen / des Ettel S. Brigitten / seine besondere Gerechtigkeit vnd Or-  
den hat / waranff es Gefundiret vnd gestiftet ist / vnd die Jungfrauen  
darinne seind nach ihrer Regel zu leben / in der Kirchen ihre gewisse Pries-  
ter / die dz Predigamt vnd was dem anhengig verwalten / sie die Jung-  
frauen auch ihre preces vnd horas / dero von alters gewöhnlicher art  
vnd weise nach / zu verrichten / in Weltlichen sachen vnd Verwaltungen  
aber / vnsrern geordneten Verstehern vnd jnen zustehenden dispositionen  
vermüge vhrsten Gebruch zu folgen haben / vnd dann solchem zu wi-  
der in unterschiedlichen stücken von den Patribus Iesuitis eine zeitlang  
allerlerley attenciret worden / das ob gleich ihr Orden oder societet mit  
S. Brigitten Orden nichts gemeines hat / vnd zu keinem Kloster noch  
Kirchen allhie bewiedmet / oder von Alters gewesen / auch nicht zuräglich  
vnd dienstlich / sie dennoch des Messhaltens / Predigens / Beichthören /  
vnd ganzem exercitii Ecclesiastici / neben der ganzen Residenz daselbst  
im Kloster ohne vnser Wissen vnd Willen sich angemasset / jre Mu-  
sic figural vnd instrumental / so vorhin bey den Monialien vngewöhn-  
lich / nicht längst in der Kirchen auff divers Choren angestellte / vnd  
ins Werk gerichtet / auch andere newerungen mehr / darzu sie nicht  
befuget / nicht allein in Geistlichen / sondern auch in Weltlichen  
dingen / zu vnserm vnd von uns constituirten provisorn / präjudicio /  
vnd habenden Jurisdicition verschmälerung einzuföhren / sich ver dreiset /  
vnd ohne zweyfel ferner greissen / vnd gar einwurzeln würden wollen /  
da jnen gebührliche behinderung widerfahren sollte. Als haben wir (weil  
es notorium / vnd täglich mehr vnd mehr von meiniglichen jre Vorneh-  
men gesehen / vnd angehöret wird) Ampes vnd Obrigkeiten halben / ein bil-

liches einsehen/nohtwendig anstellen müssen/vnd euch Patres lesuitas  
deshals zu mehr maln gut meinig vnd freundlich für uns/in vnser Raths  
Sesson fordern/dem H. Official der sich für ewer Haupt vnd Obern  
ben uns angegeben/dasselbe durch vnsern secretarium/durch ire Ehrw.  
euch notificiren, theils auch eweren Personen/die anzutreffen gewesen/  
mündlichen ansagen/vnd also euch gnugsam verbescheiden lassen/von  
oberwerten eweren attentatis mit euch vmbstendig zu reden/vnd vnser  
Gemüht darauff zu eröffnen/etc.

Wann aber jr diesen alles vngearchter Gebergibversfrei/vnd ganz un-  
gehorsam vnd vorserlich nicht erschienen/die ordentliche Obrigkeit  
vermichtet/vnd zu wider Gottlichem Gebott/euch dero selben wi-  
dersetz habet. Demnach zwinger uns die unvermeidliche Noturft/so  
wol vnser Frey vnd Gerechtigkeit/vnd unsers tragende Amts Authori-  
tet/ auch nicht weniger der Stadt friede vnd Ruhestand das wir die o-  
erzehl e i de facto von euch angemassete newerunge/ Inconven-  
ientien vnd bose Sequelen abwenden/ewere contumaciam vnd  
inobedientiam widersprechen/vnsers von Alters hero gebrachten  
Iuris patronatus uns in toto halten/vnserm S. Brigitten Kloster  
ebenmäig sein Competirendes Recht vnd Orden reserviren,vnd auch  
zum Abschiede ernstlich außerlegen vnd befehlen/Inmassen wir euch  
Krafft dieses außerlegen vnd befehlen thun/das Ihr euch von nu an des  
in Kirchen Amts vnd Dienstes in offt gedachtem Kloster genclich eisfere  
vnd enthalte/vnd in drey tagen von Date dasselbe reimer/ewer Gerechte  
wiedz nahmen haben mag/heraus brüget/vnd hinsüroderinnen/vnd ur  
des Klosters Wohmungen vnd Gütern nicht hauset/noch euch nach ange-  
setzen Terminen mehr finden lasset. Ein fall es nicht geschicht/vnd ihe  
dagegen handelt/se solle die gebührende Execution darauß gepflogen/vnd  
fernner wider euch verfahren/vnd procediret werden/wie die gelegenheit  
vnd der Sachen gestalt es hersehen wird/dessen ihr euch/als dann nicht  
zubelagen/sondern da euch etwas widriges begegnet/die schuld euch ale  
lerseits bey zumessen/vnd euch hiernach zu richten habet. Gegeben auff  
anserm Rathaus den 18. Monats tag Augusti, Anno 1606.

Bürgermeister vnd Rath  
der Königl: Stadt Danskig.  
Hermannus Frederus Se-  
cretarius subscr.

**M**ERK Bürgermeister und Rath / beyder  
Städte / Gerichte vnd Verordnete / auf der  
Gemeine dieser Königlichen Stadt Thorn /  
Werkunde euch Ordinis Jesuici sociis, PETRO  
Lasco / VALENTINO N. &c. Ingleiche  
auch andern / so sich in der Pfarr zu S. Jo-  
annis allhier / vnd in unsren daselbst angele-  
genen Schulen / ein vermeinten Siz vnd besonders Recht ge-  
machet / sampt vnd sonder / wie sie jüner benahmet vnd cognomi-  
nirer sein / vnd wir hiemit aufgedrücket andeuten / vñ vor specifi-  
ret wollē gehalten habe / nach dem jr als obgesagte Pfarr / wider  
die mit dem H. Plebanio daselbst getroffen / vñ von iren höchste Ge-  
der Herrn Calmischen Bischoff damals bestettigte Transaction  
eingedrungen / vñ den H. Plebanum heraus gesetzt / folgen-  
des unsrer obengeregte Schuel / darzu die ganze Geisligkeit nit  
im geringsten berechtiget / de facto ohn unsrer wissen vnd wil-  
len eingenommen / daselbst ein Seminarium angerichtet / bey  
dieses beydersseits gelegenheit diser Stadt fridigen zustand  
verunrichtiger / die Obrigkeit vnd Ordnungen offent-  
lich auff der Cantzel / vnd sonst privatim / mit vngre-  
de verleumbdet / ehrentührig angetastet / vñ sonst zum  
höchsten auch mit ewerer eins theils gutherzigen In-  
hörer verdrus / verunglimpst / die Obrigkeit als Autores /  
Mords vnd Todtschlags an denen von Adel begangen /  
auff öffentlichen Convent in Schriften böslich angegeben /  
vnd also bey menigliche Ungnad / Ungunst vnd Widerwil-  
len / diese Stadt zu bringen / euch unterstanden / alle Macht  
vnd Gewalt in der Kirchen / Schulen vnd der Pfarr zu S. Jo-  
annis / wider die fundation der Kirchen / vnd ewers Dr-  
dens / selber eigene Statuta zu höchsten dieser Stadt vnd

obessangezogener Kirchen preiu dicio, vnd Duehren/ reprædicti-  
ret, wider vhraltes/ so wol dieser Stadt/ als des gantzen  
Landes habendes Recht / Deuser/ so vor die Bürger-  
schafft vnd zur Stadt auffwachs/ erbawet/ arglistiger wei-  
se an euch gebracht/ vnd in frembder Bottmehigkeit der Ver-  
schreibung fortgestellet/ hiedurch arme Witwen vnd Wäy-  
sen betrübet. In Summa/ in allen Enden thun vnd begin-  
nen ewre Anschläge dermassen sehn lassen/ das sie zu vnterdru-  
ckung vnserer Frey vnd Gerechtigkeit/ vnd endlich die-  
ser Stadt vntergang zielen/ ewers auffgerichtete Seminarii,  
scholaren/ aber vnserre wie auch fremder vornehmer Leut Kinder/  
mit sch: mähben/ schlägen/ Wunden/ acht erfolget. Bürger  
vnd jr Gesinde gewaltsamb/ an guter Leute Deuser mit  
Stürmen/ vnd gelübten Muthwillen sich frevendlich  
vergriffen/ vnd sonst allerhand vnsug getrieben/ wie solches  
alles zu seinerzeit vnd an seinen Ohrt breyter vnd aufführlich  
wird deduciret werden. Also haben wir die ganze zeit hero allers-  
seids fügliche Mittel versucht/ damit diese Stadt in pristinum  
statum möchte gebracht werden/ vnd diß theils an unsern Fleiß  
hin vnd wider nicht erwinden lassen. Wenn wir aber allent-  
halben durch ewer vnd ewers Ordens Consorten vorbarren  
gehindert worden/ vñ dagegen vns vnser Gewissen vñ schuldige  
pflicht/ mit welcher wir iherer Königlichen Majestet/ vnserm  
aller gnädigsten Herrn: Als dero zu bewahrung dieser Stade  
Wolfart/ gesetzte Obrigkeit/ vnd constituirte Ordnung/ so wol  
auch diesem unserm Vaterland/ vnd Nachkommen verbunden/  
solchen gefehrlichem Wesen/ nicht lenger zu zusehen/ viel  
weniger/ was andern Landen vnd Königreichen in eben-  
messigen Fällen zu grossem Jammer vnd Hertzenleid  
begegnet/ zuerwarten/ drenglich vns ermahnet. Seid derwe-  
gen jr Iesuiti ordinis socii endlich für vns zu vollständiger ewers  
untersangs verantwortung/ vnd darauf folgender vnserer de-  
claration anhörung per processum & viam legitimæ declarationis  
vorbes-

vorbeschieden worden. Sintemal jr nun disem mit gebührliche  
folge geleistet/sondern vorseklich aussenblieben/habē wir künf-  
tiges vmb mehres Unglücks zuverhüten/aus tragenden Ampt/  
vnd was den oberwen ten vmbstenden mehr anhengig ist/ wieder  
solch ewer thätlich bezeugniß / vornehmien procediren müssen.  
Dennach wir anfenglich neben vnserm Erblichen Recht in der  
Schulen/ auch vnser zustendiges Ius patronatus in der Kirchen zu  
S. Johan: desgleichen die transaction mit dem H. Plebano , vnd  
sonsten alle dieser Stadt privilegia & iura, welche jhr vns abzu-  
dringen gemeinet/ vns vorbehalten/ vnd dann ferner hiemit vñ  
in Krafft dieses euch beschlen/vnd außerlegen/ das jhr von dato  
über drey tage vnseumlich reumet die Pfarr zu S. Johannis  
von vnser Schul abtretet/ vnd alle das ewrige wegbringet/ also/  
das weder jhr noch jemant ewrer Societas, nach verflossenem pra-  
figirte termino gemelter Orhter sich gebrauch/wir aber so wol als  
der H. Plebanus vnser zustehendes Recht geniessen mögen: Im  
fall jhr oder ewers Ordens genossen / solchem allem widersig  
fallen würde/ wollen wir der Gebühr als dann ferner zu pflegen  
wissen / die Übertreter aber / denen was wiedriges darüber  
begegnen kōndte/ solches niemand anders/als jhrem wider-  
spenstigen Sinn/ vnd bösen Anschlägen/ werden bezu-  
messen haben/ Wornach jhr euch sampt vnd sonder / als gnug-  
sam verwarnet/ zurichten.

Angemerkt / das wir in einen Ruff bracht worden/ als  
wann wir euch der Religion halber bisanhero angefeindet / vnd  
derwegen nichts wider euch unversichert gelassen/wollen wir für  
jedermeniglich vns angesaget / vnd hiemit protestiret haben/  
das wir niemals solches in Sinn genommen/ viel weniger der-  
gleichen in That gesetzet/wie dann andere der Catholischen Re-  
ligion zugethan/vnd allhier neben dem H. Plebano zu S. Johan:  
vnd Nicolai Priester vnd vorstehende Dominicaner Ordens/vns  
dessen unverlebliches zeugniß werde geben müssen/ sonder alles  
vnser wider euch bis anhero fürgenommenes werct/wie auch diß  
öffentliche

öffentliche Edict nur allein zum Ruhestand dieser Stadt vnd  
dero Rechte bewahrung/ wie auch vieler fürnchmen vnd sonst  
guter Leute vnd dero Kinder bestes gerichtet worden: Wovon  
wir aber vnd abermal solemniter protestiren vnd solche protestation  
wider alle Verleumdungen uns vorbehalten thun. Gesche-  
hen vñ mit unser Stadt grosserem Insiegel auff unserm Rath-  
Hause. Gegeben/den 7. Octobris, in diesem 1606. Jahre.

Bürgermeister vnd Rath  
der Königlichen Stade  
S H D A N.

Zu folge solchem Edict haben die Giesuiten S.  
Joannis Birch/ die Pfarr sampt der Schulen/ den 13. Octob. verlasse-  
nen/ wie vngern sie auch wollten/ vnd mit ihren armen Leuten daren ge-  
zogen. Doch ist ihnen frey gelassen/ das sie als privati in der Stade  
zu Wege vnd zu Stege gehen mügen/ allein das sie weder zu  
ihren vermeinten Gottesdienst noch in der Schulen  
sich dörssen gebrauchen lassen.



